

Amtliche Mitteilungen

Nr. 41 8.12.2005

Inhalt

Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der
Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Angewandte Bautechnologie mit
dem Abschluss Master of Engineering (M.Eng.)
vom 9.11.2004, redaktionell angepasst am 1.11.2005

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel.Nr.: 0611-9495-129
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

P R Ü F U N G S O R D N U N G

des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

**der Fachhochschule Wiesbaden
University of Applied Sciences**

**für den Studiengang
Angewandte Bautechnologie
mit dem Abschluss
Master of Engineering (M.Eng.)**

vom 09.11.2004

Redaktionell angepasst am 01.11.2005

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002

hier: Genehmigung

Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
- 1.2 Prüfungen, akademische Grade
- 1.3 Module und Leistungspunkte
- 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

- 2.1 Prüfungsamt
- 2.2 Prüfungsausschüsse
- 2.3 Prüfungskommissionen

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

- 3.1 Zwischenprüfung
- 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

- 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
- 4.2 Studienleistungen
- 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- 4.4 Notenbekanntgabe

5. Zulassung zu Prüfungen

- 5.1 Antrag auf Zulassung
- 5.2 Zulassung

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.2 Betreuung
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.4 Form
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Bewertung

Besondere Bestimmungen zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden

**- University of Applied Sciences -
für den Studiengang
Angewandte Bautechnologie
mit dem Abschluss
Master of Engineering (M.Eng.)
vom 09.11.2004**

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I. S. 218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden am 28. September 2004 die o.a. Prüfungsordnung beschlossen und am 09. November 2004 ergänzt. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule und wurde in der 43. Sitzung des Senats der Fachhochschule am 15. 11. 2005 beschlossen und vom Präsidenten am 01.12.2005 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- 7.1 Nichtbestehen
- 7.2 Versäumnis und Rücktritt
- 7.3 Täuschung und Störung

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
- 8.2 Freiversuch
- 8.3 Erste Wiederholung
- 8.4 Zweite Wiederholung
- 8.5 Fristen
- 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Akteneinsicht**10. Widerspruch****11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**

- 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
- 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- 11.3 Diploma Supplement

12. Ungültigkeit von Prüfungen

- 12.1 Täuschungen
- 12.2 Zulassungsmängel
- 12.3 Anhörung
- 12.4 Ausschlussfrist

13. Einstufungsprüfung

- 13.1 Voraussetzung
- 13.2 Antrag auf Zulassung
- 13.3 Zulassung
- 13.4 Form und Ergebnis

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

- 14.1 Weiterstudium zum Diplom
- 14.2 Verfahren

15. Sprachregelungen**16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Anpassungsfrist
- 16.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines**1.1 Dauer und Gliederung des Studiums**

- 1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und

duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

- 1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.
- 1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.
- 1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.
- 1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

- 1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien-

Zu 1.1.3

Das Studium zum Master of Engineering umfasst vier Studiensemester einschl. der Master-Thesis.

und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.

- 1.1.7 Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.

- 1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.
- 1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.

1.2 Prüfungen, akademische Grade

- 1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.
- 1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.
- 1.2.3 Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der

Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.

- 1.2.4 Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.
- 1.2.5 Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.

1.3 Module und Leistungspunkte

- 1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das in der Regel innerhalb eines Semesters, in Ausnahmefällen nach einem Studienjahr mit einer oder mehreren Prüfungen oder sonstigen Leistungsnachweisen abgeschlossen wird.
- 1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.
- 1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- 1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

Zu 1.2.5

Die Abschlussprüfung zum M.Eng. bildet den zweiten Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen/Angewandte Bautechnologie des Fachbereichs Bauingenieurwesen. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, sowohl wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden sowie außerdem nicht nur vertiefte allgemeine Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus incl. baubetrieblicher Belange sondern auch die für den Übergang in die entsprechende Berufspraxis qualifizierenden Spezialkenntnisse erworben hat. Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Master of Engineering" abgekürzt mit "M.Eng.".

Zu 1.3.1

Für jedes Modul der Anlage 1 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

- 1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.
- 1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- 1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- 1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- 1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.
- 1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa

Zu 1.4.6

1. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
2. Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss unter Anhö-

zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

rung der betroffenen Fachdozenten und Fachdozentinnen.

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsamt

2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.

2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.

2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.

2.2 Prüfungsausschüsse

2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

- schusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,
5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
 6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
 7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
 8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.

- 2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

- 2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- 2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei

dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.

2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor

Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

3. **Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung**

3.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:

- a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;
- b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.
- c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.

Zu 3.2

1. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 - Prüfungsleistungen der in Anlage 1 angegebenen Module. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Bautechnologie mit dem Abschluss M.Eng. des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Wiesbaden.
 - Master-Thesis.
Die Anforderungen sind in der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Bautechnologie mit dem Abschluss M.Eng. des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Wiesbaden festgelegt.

Bezüglich der Einzelheiten wird zudem auf das fachbereichsöffentlich vorgehaltene Modulhandbuch verwiesen.

2. Für die Teilnahme an jeder Prüfung nach 1. ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

- 4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:
- mündliche Prüfungen;
 - Klausuren;
 - schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);
 - Seminarvortrag/Referat;
 - praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktuelle Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein

und rechtzeitig, fachbereichsöffentlich bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Jede Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.

3. Bei der Anmeldung für Prüfungsleistungen bzw. Master-Thesis haben vorzuliegen:
 - Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Angewandte Bautechnologie mit dem Abschluss M.Eng. des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Wiesbaden.
 - Nachweis der zugehörigen Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1
 - Nachweis der evtl. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module. Diese sind den aktuellen Modulbeschreibungen zu entnehmen und werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.
4. Aufgrund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch fachbereichsöffentliche Bekanntgabe. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Studierende
 - die Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - die unter Punkt 2. und 3. genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig nachweist.

Zu 4.1.1 und 4.1.2

1. Anzahl und Art der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Prüfungsmodul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine fest und gibt diese rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt. Werden Modulprüfungen als Klausur erbracht, beträgt - sofern in der Anlage zur Prüfungsordnung nicht anders bestimmt - die Klausurdauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Credit-Point. Die Gesamtprüfungsdauer je Modul beträgt mindestens 60 und maximal 240 Minuten. Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer punktuellen Prüfung zusammengefasst, beträgt die Mindestdauer einer Teilprüfungsleistung

Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.

- 4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.
- 4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.
- 4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- 4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.
- 4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen

15 Minuten. Die jeweilige Dauer des zu erbringenden Leistungsnachweises gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich bekannt.

2. Studienbegleitende mündliche Leistungsnachweise (Kolloquium) finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidaten statt. Die Prüfungsdauer muss je Leistungsnachweis mindestens 15 Minuten pro Kandidat betragen.
3. Für jede Prüfungsleistung zu einem Modul ist im zugehörigen Semester (Semester mit Lehrveranstaltungsangebot) mindestens ein Termin anzubieten (reguläre Prüfungsleistung). Pro Studienjahr werden je Modul mindestens zwei Prüfungstermine angeboten. Wird der zweite Prüfungstermin zu Beginn des folgenden Semesters angeboten, handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung (Wiederholungsprüfung gemäß Nr. 8.3 und 8.4 der ABPO). Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und unverzüglich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.
4. Ein Modul ist bestanden, wenn alle in Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind. Die Note des Moduls ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit Credits gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.

Zu 4.1.4

Zuhörerinnen und Zuhörer können nach Maßgabe der Ziffer 4.1.4 ABPO teilnehmen. Dies soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn namentlich bekannt gemacht sein.

die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

4.2 Studienleistungen

4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:

- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
 - Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä.,
 - Literaturberichte oder Dokumentation,
 - Arbeitsberichte, Protokolle,
 - Datenverarbeitungsprogramme
- erbracht werden.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.

4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.

Zu 4.2.2

Anzahl und Art der Studienleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Studienleistungen sind spätestens zwei Wochen vor Anmeldeabschluss zur Prüfung des entsprechenden Moduls zu erbringen

4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Zu 4.2.3

Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 =
Sehr gut
(bei einem Durchschnitt bis 1,5)
Eine hervorragende Leistung

2 =
Gut
(bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 =
Befriedigend
(bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 =
Ausreichend
(bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

5 =
Nicht ausreichend
(bei einem Durchschnitt ab 4,1)
Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.

4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzu-

Zu 4.3.1

1. Für die Notenbildung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen, der Module und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden.
Werden Noten über die Ermittlung einer Gesamtleistung nach Punkten oder Prozentsen ermittelt gilt Anlage 2.2

Note
Definition
Erläuterung

1,0 =
Sehr gut
s. ABPO

1,3 =

1,7 =
Gut
s. ABPO

2,0 =

2,3 =

2,7 =
Befriedigend
s. ABPO

3,0 =

3,3 =

3,7 =
Ausreichend
s. ABPO

4,0 =

5,0 =

rechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- 4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. incl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

- 4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genauer wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Nicht ausreichend
s. ABPO

2. Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
3. Sofern in Anlage 1 ausgewiesen, können bestandene Studienleistungen auch als „Mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
4. Eine Umrechnung der deutschen Noten in die ECTS-Grade erfolgt bei Bedarf nach den im Anlage 2.1 (Rahmenvorgabe KMK vom 15.09.2000) bestimmten Regeln.

Zu 4.3.2

Soweit eine Anrechnung von Studienleistungen und die dabei vorzunehmende Gewichtung bei der Ermittlung der Note von Prüfungsleistungen existiert, ergibt sich aus Anlage 1

4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.

4.4 Notenbekanntgabe

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die

Zu 4.3.4

Werden Module mit mehr als einer Prüfungsleistung (Lehrveranstaltungsprüfungen) in einer punktuellen Prüfung abgeprüft, so ist das Gesamtmodul bestanden, wenn

1. das arithmetische Mittel aus den mit Credits gewichteten Leistungen der LV-Prüfungen mehr als 50 % der geforderten Gesamtleistung beträgt
2. und in jeder einzelnen LV-Prüfung - sofern in der Modulbeschreibung nicht explizit „ausreichend“ verlangt wird - eine Leistung von mindestens 40 % der in dieser LV geforderten Leistung erbracht wird.

Andernfalls gilt die gesamte punktuelle Prüfung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, so ermittelt sich die Gesamtnote des Moduls aus dem mit Credits gewichteten, arithmetischen Mittel der Teilleistungen. Dabei sind die einzelnen Prüfungen jeweils mit mindestens ausreichend zu bestehen.

Zu 4.3.6

Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem mit einfacher Anzahl an Credits gewichteten Mittel der Prüfungsleistungen und der mit der zweifachen Anzahl an Credits gewichteten Note der Master-Thesis zusammen. Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt.

Ergänzend zur Gesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala nach Anlage 2.3 ausgewiesen. Als Grundlage der Berechnung der relativen Note werden neben dem eigentlichen Abschlussjahrgang noch die zwei vorhergehenden Jahrgänge mit erfasst.

Mit der Ausweisung der Relativnote wird drei Jahre nach Erteilung der ersten Masterabschlüsse nach dieser Prüfungsordnung erstmals begonnen

Zu 4.4

Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüfe-

Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,
2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),
3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise

rinnen und Prüfern bekannt gegeben.

Die Noten der Studien- und Prüfungsleistungen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich im Fachbereich bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z.B. durch elektronische Medien) bleibt davon unberührt. Auch eine zusätzliche Bekanntgabe erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu 5.1.1

Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis soll im letzten Fachsemester gestellt werden. Eine erstmalige Anmeldung zur Fachprüfung ist in demjenigen Semester möglich, in dem das Modul erstmalig belegt wurde. Weiterhin sind die Besonderen Bestimmungen Pkt. 5.1.4 zu beachten.

nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

5.2 Zulassung

5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.

5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.

5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe o-

Zu 5.1.4

1. Zur Master-Thesis darf sich nur anmelden, wer:
 - durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 1.1 und 1.2 angegebenen Modulen mindestens 72 Credits nachweisen kann,
2. Bei der Anmeldung haben folgende Unterlagen vorzuliegen:
 - Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Angewandte Bautechnologie mit Abschluss M.Eng. des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Wiesbaden.
 - Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung zum Bachelor of Engineering im Bauingenieurwesen oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung einer anderen Hochschule.
 - Nachweis der erforderlichen Credits gemäß Absatz 2.
 - eine Erklärung gemäß Ziffer 5.1.4 Nr. 2 ABPO.
3. Die Studierenden haben die Möglichkeit in dem der Thesis vorangehenden Semester ein Thema für die Thesis vorzuschlagen sowie Vorschläge für Referentin bzw. Referenten und Korreferentin bzw. Korreferent zu machen. Kommt kein Vorschlag zustande oder kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden, vergibt der Fachbereich nach Anmeldung Thema und Referenten. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

Zu 5.2.1

Die Besonderen Bestimmungen nach 6.3.1 sind zu beachten.

der Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- 5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.
- 5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

6.2 Betreuung

Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

- 6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das

Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

6.4 Form

6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

6.4.2 Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).

6.4.3 Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

6.5.1 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fach-

Zu 6.3.1

Der Referent/die Referentin (betreuender Professor/betreuende Professorin) ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Zulassung des Kandidaten zu überprüfen.

Zu 6.3.2

Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Bearbeitungsfrist sind von dem Referenten/ der Referentin aktenkundig zu machen.

Zu 6.3.4

Die Master-Thesis ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetales. Die Fristeinholung ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.

Zu 6.4.1

hochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

6.5.2 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als vier Wochen, vorsehen.

6.5.3 Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.

6.6 Bewertung

Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.

Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn

Die Master-Thesis kann bei Zustimmung des Referenten/der Referentin als Gruppenarbeit mit maximal zwei Teilnehmern angefertigt werden.

Zu 6.4.2

In der Regel ist die Master-Thesis in gebundener Form in drei Exemplaren abzugeben. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung des/der Referenten/Referentin eine besser geeignete Form (CD-ROM o.ä.) gewählt werden.

Zu 6.5.3

Die Workload für die Bearbeitung der Master-Thesis beträgt 660 h (22 Credits), der maximale Bearbeitungszeitraum beträgt 22 Wochen. Der Referent/die Referentin legt den geltenden Bearbeitungszeitraum in Abhängigkeit der Workload der von der/dem Studierenden parallel zur Thesis belegten

1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,
2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.

7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.

Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.

7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung

Module fest. Das Thema der Arbeit ist so beschaffen, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Bei experimentellen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf maximal sechs Monate beschließen.

Zu 6.6

Die Bewertung erfolgt nach der Notenskala gemäß Abschnitt 4.3.1. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachten mit einem Bewertungsvorschlag einer dritten sachverständigen und prüfungsberechtigten Person ein. Schließen sich die Referenten diesem Bewertungsvorschlag nicht an, so ist die Endnote das arithmetische Mittel der dann vorliegenden drei Bewertungen.

gung einer neuen Abschlussarbeit.

Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.

- 7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

- 7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.
- 7.3 Täuschung und Störung
- 7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende

Zu 7.2.3

Der Rücktritt von einer erstmaligen Prüfungsanmeldung ist zulässig. Dieser Rücktritt muss spätestens bis zu dem vom Fachbereich festgesetzten Anmeldeschluss dem Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen schriftlich angezeigt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann dies auch elektronisch erfolgen.

Zu 7.2.4

Bleibt der/die Studierende dem Prüfungstermin fern, oder versäumt er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches das Krankheitsbild und die Folgen der Krankheit zu beschreiben hat, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen. Werden die Gründe anerkannt, ist der/die Studierende ohne weitere Anmeldung für den im nächsten Prüfungszeitraum angebotenen Prüfungstermin automatisch angemeldet. Eine Abmeldung von diesem Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zu 7.2.5

Die besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinngemäß.

Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.

- 7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

8.2 Freiversuch

Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.

8.3 Erste Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.

8.4 Zweite Wiederholung

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.

Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

Zu 7.2.6

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

8.5 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.

8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

9. Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.

10. Widerspruch

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungs-

Zu 8.2

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

Zu 8.4

Als nicht bestanden bewertete Prüfungsleistungen werden, unabhängig von der Art der Prüfung, im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit von einem/einer weiteren Prüfern/Prüferin benotet. Der/die Prüferinnen bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Prüfungsleistung. Kommt keine Einigung zustande, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachten mit einem Bewertungsvorschlag einer dritten sachverständigen und prüfungsberechtigten Person ein. Schließen sich die Prüfer diesem Bewertungsvorschlag nicht an, so ist die Endnote das arithmetische Mittel der dann vorliegenden drei Bewertungen.

Zu 8.5

Für Studierende, die die reguläre studienbegleitende Prüfungsleistung (s. Pkt. 4.1.1) eines Moduls nicht bestanden haben oder trotz Anmeldung der Prüfung ferngeblieben sind (unverschuldet oder verschuldet), ist der nächste Prüfungstermin zwingend einzuhalten. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.

Sofern die Studienordnung festlegt, dass zur Belegung eines Moduls der erfolgreiche Abschluss eines bestimmten, anderen Moduls erforderlich ist, wird für dieses andere Modul, zusätzlich zur regulären Prüfungsleistung, ein Wiederholungstermin angeboten. Die Wiederholungsprüfung ist so anzubieten, dass das Ergebnis der Wiederholungsprüfung vor Abschluss der Belegungsfrist vorliegt.

verfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.

11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.

11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet.

Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Zu 11.1.2

1. Das Abschlusszeugnis weist keine Noten von Studienleistungen aus.
2. Das Abschlusszeugnis enthält alle Noten freiwillig belegter Wahlfächer.

Zu 11.1.3

Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle angegeben.

Das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben wenn als Gesamtnote nach Anlage 2.1 und Anlage 2.3 dieser PO jeweils die Bewertung „A“ vergeben wird.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,

Zu 11.3

Das Diploma Supplement wird gemäß Anlage 3 der besonderen Bestimmungen ausgestellt.

2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3 Zulassung

13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

14.1 Weiterstudium zum Diplom

Absolventinnen und Absolventen von staatlichen

und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Fachhochschule Wiesbaden angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).

14.2 Verfahren

Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.

Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.

15. Sprachregelungen

Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 2003

Prof. Dr. h.c. C. Klockner
Präsident

Anlage 1: Module des Studienprogramms

Anlage 2: Angaben zur Modulbewertung

Anlage 3: Diploma Supplement

Zu 16.2

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FH Wiesbaden, rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 01.11.2005

Prof. Dipl.-Ing.
M. Kühne
Prof. Dr. Henrici

Dekan des
Fachbereichs Architektur und
Bauingenieurwesen
Leiter des
Prüfungsamtes der FH Wiesbaden

ANLAGE 1: Module
des
Studienprogramms
Angewandte
Bautechnologie
(M.Eng.)

Anlage 1.1 Pflicht-Module des Masterstudiums

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Statik mit finiten Elementen	24010	*	*	1 oder 2	6	Hausübung	Kolloquium
Massivbau Stabilität und Detailbereiche	24020	*	*	1 oder 2	6	Hausübung	Kolloquium
Stahlbau-Vertiefung Stabilität und räumliche Aussteifung	24030	*	*	1 oder 2	6	Hausübung	Klausur
Ausgewählte Kapitel der Baukonstruktion	24040	24041	Brandschutz	1 oder 2	2	—	Klausur
		24042	Erweiterte Baukonstruktionslehre	1 oder 2	4	—	Klausur
Spannbeton Verbundbau	24050	24051	Spannbeton	1 oder 2	3	—	Klausur
		24052	Verbundbau	1 oder 2	3	Hausübung	Kolloquium
BGB-Vertragswesen	24060	*	*	1 oder 2	6	Hausübung m. Referat	Kolloquium
Abrechnung Nachtragsmanagement	24070	*	*	1 oder 2	6	Hausübung	Kolloquium
Projektentwicklung Projektmanagement	24080	*	*	1 oder 2	6	Hausübung	Kolloquium
Projekt Tragwerksplanung Master	24090	*	*	1 oder 2	6	Projektausarbeitung	Kolloquium
Sprache	24500	*	Nach Angabe	1 oder 2	2	Nach Modulbeschreibung	Nach Modulbeschreibung
Schlüsselqualifikationen	24600	24601	Personalmanagement	1 oder 2	3	—	Klausur
		24602	Moderation/Informationsmanagement	1 oder 2	3	Teilnahme	Referat
Thesis	24100	*	*	2	22	—	Thesis und Vorstellung

Anlage 1.2 Wahlpflicht-Module des Masterstudiums

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Dynamik d. Stabtragwerke	24200	*	*	1 oder 2	6	Hausübung	Kolloquium
Massivbau Brückenbau + Erdbebensicherung	24210	*	*	1 oder 2	6	—	Klausur
Stahlbau mit nicht ruhender Belastung	24220	*	*	1 oder 2	6	Hausübung	Klausur
Ingenieur-Holzbau	24230	*	*	1 oder 2	6	—	Kolloquium
Ausgewählte Kapitel des Ingenieur-Holzbaus	24240	*	*	1 oder 2	6	—	Kolloquium
Ausgewählte Kapitel der Geotechnik	24250	*	*	1 oder 2	6	Seminarvortrag	Klausur
Ausführung der Bauerhaltung	24260	24261	Ausführung der Massivbauerhaltung	1 oder 2	4,5	Gruppenprotokolle	Klausur
		24262	Schweißtechnik Vertiefung	1 oder 2	1,5	—	Klausur
Umbau im Bestand	24270	*	*	1 oder 2	6	—	Klausur
Erweitertes Projekt Tragwerksplanung Master	24110	*	*	1 oder 2	6	Projektausarbeitung	Kolloquium

Anlage 1.3 Wahl-Module des Masterstudiums

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Treppenbau (Scalalogie)	24300	*	*	1 oder 2	6	—	Klausur
Stahlbau nach EC 3	24310	*	*	1 oder 2	6	Hausübung	Klausur
EDV-Anwendungen in der Geotechnik	24320	*	*	1 oder 2	3	—	Klausur
Schäden im Gründungsbereich	24330	*	*	1 oder 2	3	—	Klausur
Schlüsselqualifikationen Wahl	24700	24701 - 24799	Nach Angabe	1 oder 2	2 - 6	Nach Modulbeschreibung	Nach Modulbeschreibung
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen	24800	24801- 24899	Nach Angabe	1 oder 2	2 - 6	Anerkennung durch Prüfungsausschuss	

ANLAGE 2: Angaben
zur
Modulbewertung

Anlage 2.1 Rahmenvorgabe der KMK vom 15.09.2000

Note	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 = ----- 1,3 =	A	Excellent
1,7 = ----- 2,0 =		
2,3 = ----- 2,7 = ----- 3,0 =	B	Very good
3,3 =		
3,7 = ----- 4,0 =		
5,0 =	FX/F	Fail

Anlage 2.2 Beurteilung in Abhängigkeit der geforderten Gesamtleistung

Note	Erreichte Leistung in % der geforderten Gesamtleistung	Definition	Erläuterung
1,0 =	> 95,0 %	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,3 =	> 91,5 %		
1,7 =	> 85,5 %	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0 =	> 80,0 %		
2,3 =	> 75,0 %		
2,7 =	> 69,0 %	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0 =	> 64,0 %		
3,3 =	> 58,0 %		
3,7 =	> 52,5 %	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0 =	≥ 50,0 %		
5,0 =	< 50,0 %	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Anlage 2.3: Ermittlung einer relativen Note

Eine relative Note wird ergänzend zur Gesamtnote ermittelt und in der ECTS-Bewertungsskala nach folgenden Kriterien ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

ANLAGE 3: Diploma Supplement



Diploma Supplement

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 Holder of the qualification

1.1 Family name(s)

1.2 Given name(s)

1.3 Date, Place, Country of birth YYYYMMDD, ,

1.4 Student identification number

2 Information identifying the qualification

2.1 Name of qualification, title conferred *Master of Engineering (M.Eng.)*

2.2 Main field(s) of study for the qualification (translation*) Civil Engineering
(Angewandte Bautechnologie)

2.3 Name and status of awarding institution *) *Fachhochschule Wiesbaden,
University of Applied Sciences,
Fachbereich Bauingenieurwesen*

2.4 Name and status of institution administering studies *) ----

2.5 Language(s) of instruction / examination German

3 Level of the qualification

3.1 Level Graduate/second degree (2 years), single subject, with thesis

3.2 Official length of programme 2 years, full time

3.3 Access requirement(s) Bachelor degree (three to four years with thesis), *Diplom-Ingenieur* or *Diplom-Ingenieur (FH)* in Civil Engineering or in same or appropriate related fields, or foreign equivalent



4 Contents and results gained

4.1 Mode of study

Full-Time, 2 years

4.2 Programme requirements

The programme completes at second degree level with the M.Eng. It promotes to link technical knowledge with scientific research in the fields of the design and construction with different materials like reinforced concrete, steel, timber and soil (geo-technology). The transfer of scientific experiences to applied technology is subject of projects, integrated in the programme.

In the field of management the state of the art of preparing, organizing and supervising construction processes is the main field of study and research. Solution development, based on scientific research for building maintenance, contracts, construction-techniques is linked with computer-aided construction management.

The programme includes research (thesis, 22 credits).

The aims and objectives of the scheme are as follows:

- It shall extend scientific knowledge und competences.
- Students shall be able to develop their theoretic and analytic abilities as a base for the design of constructions / buildings and management of building sites
- The programme shall promote critical awareness of scientific methods and of technical standards.
- To prepare for leadership roles in all segments in design of constructions and management of building sites.
- To enable students to continue their education with a doctorate degree.

The programme takes place at the *Fachhochschule Wiesbaden*, University of Applied Sciences in Wiesbaden. Students are incorporated into current research activities and projects.

The last semester is designated to the compilation and completion of the master thesis.

4.3 Programme details (courses, modules or units studied, individual grades obtained)

See transcript for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations

4.4 Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

ECTS grade	ECTS Definition	German grades	Description	German grades	German text
A	Excellent	1,0-1,5	Excellent – outstanding performance with only minor errors	1,0 1,3	<i>sehr gut</i>
B	Very good	1,6-2,0	Very Good – above the average standards but with some errors	1,7 2,0	<i>gut</i>
C	good	2,1-3,0	Good – generally sound work with a number of notable errors	2,3 2,7 3,0	<i>gut befriedigend</i>
D	Satisfactory	3,1-3,5	Satisfactory – fair but with significant shortcomings	3,3	<i>befriedigend</i>
E	Sufficient	3,6-4,0	Sufficient – performance meets the minimum criteria	3,7 4,0	<i>ausreichend</i>
F	fail	4,1-5	Fail – Further work is required	> 4,0	<i>nicht ausreichend</i>

4.5 Overall classification of the qualification *)

Total result: Grading scheme look 4.4

Relative results – (Relative Note)

Grade distribution of the relative results:

- A the best 10 %
- B the next 25 %
- C the next 30 %
- D the next 25 %
- E the next 10 %

5 Function of the qualification

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (Ph.D.)

5.2 Professional status conferred

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title “Ingenieur” and to exercise professional work in all the fields of Civil engineering.

6 Additional information

6.1 Additional information

(The holder served X semesters as tutor in course on “...”)

6.2 Further information sources

About the institution
www.bauing.fh-wiesbaden.de,
 for national information sources see Section 8

7 Certification,
This Diploma Supplement refers to the following original documents

- 7.1 Urkunde (Master of Engineering) from (Date) YYYYMMDD**
7.2 Prüfungszeugnis (Date) YYYYMMDD
7.3 Transkript (Date) YYYYMMDD

Date YYYYMMDD
Signature / name

Capacity

Official stamp



8 Information on the national higher education system: Germany

Included is a text officially approved by the Kultusministerkonferenz (KMK) and the Hochschulrektorenkonferenz (HRK) as the description of the German higher education system with the sections:

- 8.1 Types of Institutions and Institutional Control**
- 8.2 Types of programmes and degrees awarded**
- 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**
- 8.4 Organisation of Studies**
 - 8.41 Integrated “Long” Programmes**
 - 8.42 First/Second Degree Programmes**
- 8.5 Doctorate**
- 8.6 Grading Scheme**
- 8.7 Access to Higher Education**
- 8.8 National Sources of Information**

* in original language (German)